

Wesentliche Inhalte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung zwischen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, der AM Autovermietung GmbH & Co. KG und der Autodienst Burkart GmbH & Co. KG gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO

Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG (Verantwortliche A) Südstr. 40 74702 Heilbronn E-Mail: datenschutz@assenheimer-mulfinger.de Telefon: + 49 (0) 7131 968-0	AM Autovermietung GmbH & Co. KG (Verantwortliche B) Südstr. 40 74702 Heilbronn E-Mail: datenschutz@assenheimer-mulfinger.de Telefon: + 49 (0) 07131 968-0	Autodienst Burkart GmbH & Co. KG (Verantwortliche C) Neckargartacher Str. 75 74172 Neckarsulm E-Mail: datenschutz@assenheimer-mulfinger.de Telefon: + 49 (0) 7132 1566060
Externe Datenschutzbeauftragte: Kerberos Compliance-Managementsysteme GmbH Im Zollhafen 24 50678 Köln E-Mail: datenschutz@kerberos-cms.com		

Mit den nachstehenden Informationen stellen wir Ihnen die wesentlichen Inhalte zur Verfügung, die die o.g. Unternehmen der Assenheimer+Mulfinger-Unternehmensgruppe vertraglich über ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Art. 26 DS-GVO für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung und Verwaltung von Kundendaten festgelegt haben. Maßnahmen, die im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam verantwortet werden, dienen der Durchführung von Marketingmaßnahmen mit dem Ziel einer optimalen Kundenverwaltung und Leadgenerierung.

1. Gemeinsame Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichen sind rechtlich selbständige Unternehmen der Assenheimer+Mulfinger-Unternehmensgruppe. Die Verantwortliche A und die Verantwortliche B nutzen gemeinsame Systeme zur Verwaltung von Kunden und Interessenten. Die Verantwortliche C führt eine eigene Datenbank, überträgt aber Kunden- und Interessentendaten, sofern sie Adressaten gemeinsamer Marketingmaßnahmen sein können, an die Verantwortliche A.

Der Gemeinschaftsbetrieb der Datenbank und die Anreicherung dieser um Kunden- und Interessentendaten der Verantwortlichen C bringt es mit sich, dass die Unternehmen der Assenheimer+Mulfinger-Unternehmensgruppe in bestimmten Fällen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen und insoweit als gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der DS-GVO anzusehen sind. Die gemeinsame Verantwortlichkeit der Unternehmen der Gruppe betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Customer-Relationship-Management.

2. Vereinbarung der betroffenen Verantwortlichen

Im Rahmen der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Parteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Insbesondere haben die Unternehmen eine Vereinbarung darüber getroffen, wer in welcher Weise für die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO verantwortlich ist.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung wird Ihnen in den nachfolgenden Abschnitten erläutert:

Wesentliche Inhalte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung zwischen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, der AM Autovermietung GmbH & Co. KG und der Autodienst Burkart GmbH & Co. KG gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO

3. Organisation der Zusammenarbeit

Die Unternehmen haben in der Vereinbarung konkret festgelegt, welche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse den verantwortlichen Mitarbeitern aus ihren Betrieben in Bezug auf die gemeinsame Datenverarbeitung jeweils zustehen. Für alle Verantwortlichen ist eine externe Datenschutzbeauftragte benannt. Alle Verantwortlichen haben zudem interne Ansprechpartner für alle Datenschutzthemen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Datenverarbeitung.

Zur Gewährleistung einer datenschutzkonformen gemeinsamen Datenverarbeitung stimmen die Unternehmen sich zudem kontinuierlich ab und informieren sich gegenseitig über alle Umstände und Erkenntnisse aus ihrer jeweiligen Sphäre, die praktische oder rechtliche Auswirkung auf die gemeinsame Datenverarbeitung haben könnten.

Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung, die nur das Innenverhältnis zwischen den Unternehmen regelt, sind die Unternehmen gegenüber Ihnen als betroffene Person gemeinsam für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Datenverarbeitung verantwortlich.

4. Wer übernimmt welche Pflichten nach der DS-GVO und was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

a) Informationspflichten nach Art. 12 ff. DS-GVO und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO

Die Unternehmen haben vereinbart, dass sie die gemäß Art. 12 ff. DS-GVO erforderlichen Datenschutzinformationen jeweils untereinander abstimmen und den betroffenen Personen transparent und leicht zugänglich zur Verfügung stellen. Die Informationen entnehmen Sie den jeweiligen Datenschutzhinweisen der Webseite des jeweiligen Unternehmens der Assenheimer+Mulfinger-Unternehmensgruppe.

Diese finden Sie unter:

Verantwortliche	URL der Datenschutzinformationen auf den Unternehmenspräsenzen
Verantwortliche A	https://www.assenheimer-mulfinger.de/datenschutz
Verantwortliche B	https://www.abonniere-dein-auto.de/datenschutz
Verantwortliche C	https://www.autodienst-burkart.de/datenschutz

Wesentliche Inhalte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung zwischen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, der AM Autovermietung GmbH & Co. KG und der Autodienst Burkart GmbH & Co. KG gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO

b) Wahrnehmung Betroffenenrechte

Welche Rechte Ihnen konkret zustehen, ergibt sich aus dem Abschnitt „Ihre Rechte“ in unseren Datenschutzhinweisen. Sofern Sie die Ihnen zustehenden Rechte aus den Art. 15 bis 22 DS-GVO im Hinblick auf die gemeinsame Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Unternehmen geltend machen möchten, stehen Ihnen die Ansprechpartner in den Unternehmen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Verantwortliche	Kontakte zur Wahrung Ihrer Betroffenenrechte
Verantwortliche A	datenschutz@assenheimer-mulfinger.de
Verantwortliche B	datenschutz@assenheimer-mulfinger.de
Verantwortliche C	datenschutz@assenheimer-mulfinger.de

Ungeachtet dessen können Sie die Ihnen zustehenden Rechte in Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch unmittelbar gegenüber jedem einzelnen Unternehmen geltend machen. Das jeweilige Unternehmen wird das Anliegen in diesem Fall unverzüglich an die **Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG** zur weiteren Bearbeitung weiterleiten, die mit der Klärung und Beantwortung der Betroffenenanfragen vertraglich beauftragt ist. Soweit erforderlich werden die Verantwortlichen B und C bei der Beantwortung und Bearbeitung von Anfragen und Anliegen betroffener Personen unterstützen.

c) Datenschutzvorfälle, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

Zwecks Prüfung und Bearbeitung im Fall von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten oder einer sicherheitsrelevanten Störung bei der gemeinsamen Datenverarbeitung einschließlich der Erfüllung der dadurch eventuell ausgelösten Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO) bzw. Benachrichtigungspflichten gegenüber den betroffenen Personen (Art. 34 DS-GVO) involvieren die Verantwortlichen ihre externe Datenschutzbeauftragte.

Die Unternehmen haben Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen, dass bei Bekanntwerden eines Datenschutzvorfalls innerhalb des Einflussbereiches des jeweiligen Unternehmens unverzüglich a) alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen erforderlich sind und b) neben der Datenschutzbeauftragten sogleich auch die internen Ansprechpartner für den Datenschutz der einzelnen Verantwortlichen sich gegenseitig über den Datenschutzvorfall informieren.

Die Unternehmen haben sich darüber hinaus verpflichtet, sich unverzüglich und vollständig gegenseitig zu informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

Wesentliche Inhalte der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung zwischen der Assenheimer + Mulfinger GmbH & Co. KG, der AM Autovermietung GmbH & Co. KG und der Autodienst Burkart GmbH & Co. KG gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO

d) Wahrnehmung sonstiger wesentlicher Pflichten nach der DS-GVO

Die Verantwortlichen haben sich außerdem vertraglich dazu verpflichtet, in ihrem Zuständigkeits- und Einflussbereich jeweils die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen, sicherzustellen. Insbesondere hat jede Verantwortliche in ihrem jeweiligen Zuständigkeits- und Einflussbereich

- dafür Sorge zu tragen, dass nur solche personenbezogenen Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind,
- sicherzustellen, dass ihr Personal die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO wahrt und entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen wird,
- die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zu implementieren, regelmäßig zu prüfen und stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten,
- die unter die gemeinsame Verantwortlichkeit fallenden Verarbeitungsvorgänge in ihr Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO aufzunehmen und Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Rahmen der Rechenschaftspflicht dienen, ordnungsgemäß aufzubewahren.